

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 514; 2. Geschichte des Mittelalters S. 541; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 574; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 579; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 587.

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen S. 514; 2. Bibliotheken, Sprachliches, nichturkundliche Quellen S. 525; 3. Schriftkunde und Chronologie S. 537; 4. Siegel-, Wappen- und Münzkunde S. 539

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen Horst-Oskar Swientek, Das Archivwesen in Böhmen und Mähren nach der staatlichen Neuordnung 1938/39 (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforschg. 5, 1941, S. 359—367). Gibt skizzenhafte Übersicht über die im Protektorat bestehenden staatlichen, städtischen, geistlichen und Adelsarchive, deren Alter und Bestände nach Zahl und Wert und ihre Einordnung in die neue Verwaltung, die vor allem auf dem Wege der Archivtrennung dem Reich gehörendes Material zurückführte und im besonderen die geistlichen und anderen Privatarchive überwacht. M. K.

Wilhelm M. Peiß S. J., Das vorepaphesinische Symbol der Papstkanzlei (Miscellanea Historiae Pontificiae edita a facultate historicae ecclesiasticae in Pontificia Universitate Gregoriana Vol. 1, Rom 1939, 128 S.). - Methodisches zur Diurnusforschung (ebenda, Vol. 3, 1940, 100 S.). - In dem neuen Publikationsorgan der päpstlichen Universitas Gregoriana setzt W. Peiß nach einer Pause von 20 Jahren seine Forschungen über den Liber diurnus fort, über die er bereits 1938 auf dem Internationalen Historikerkongreß in Zürich berichtet hatte. Die erste Studie ist eine dogmengeschichtliche Erörterung über die Bekenntnisformulare des LD., vornehmlich 73 und 85, deren Alter bis vor das Jahr 430 hinaufgerückt wird „als der erste sichere Beweis der Möglichkeit, daß schon damals nicht nur Einzelformulare in der päpstlichen Kanzlei gebraucht wurden, sondern auch dafür, daß wahrscheinlich schon in jener Zeit auch eine Formularsammlung bestand“ (S. 99). Indessen - - gegen die Sicherheit dieses Beweises ist bereits von berufener Seite - wie mir scheint - berechtigter Zweifel laut geworden, so von B. Altaner (Theologische Revue 38, 1939, Sp. 304 ff.) und vor allem von C. Mohlberg (ebenda Sp. 297—303), dessen These, der LD. sei weder Formular- noch Schulbuch der Kanzlei, sondern eine kanonistische Sammlung, inzwischen auch die Zustimmung